

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Bernhard Pepperl AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Europa

Verbindungen linksextremistischer Strukturen in Mannheim zu Parteien, politischen Bündnissen und öffentlich geförderten Einrichtungen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen zu organisatorischen Kooperationen zwischen im Raum Mannheim aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen und Gliederungen politischer Parteien vor?
2. Welche Erkenntnisse liegen zu personellen Überschneidungen zwischen im Raum Mannheim aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen und Funktionsträgern politischer Parteien vor?
3. Welche dauerhaften Kooperationen zwischen im Raum Mannheim aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen und sonstigen politischen Bündnissen sind bekannt?
4. Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechneten Personenzusammenschlüsse haben seit dem 1. Januar 2021 Veranstaltungen im Jugendzentrum Friedrich Dürr in Mannheim durchgeführt?
5. Welche Einrichtungen im Stadtkreis Mannheim, die seit dem 1. Januar 2021 Landesmittel erhalten haben, wurden nach Kenntnis der Landesregierung für Veranstaltungen linksextremistischer Personenzusammenschlüsse genutzt?
6. In welcher Höhe erhielten die in der Antwort auf Frage 5 genannten Einrichtungen seit dem 1. Januar 2021 Landesmittel?
7. Welche unmittelbaren finanziellen Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg erhielten seit dem 1. Januar 2021 Personenzusammenschlüsse im Raum Mannheim, die vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechnet werden?

8. Welche Fördervoraussetzungen dienen bei der Vergabe von Landesmitteln an Mannheimer Einrichtungen dem Ausschluss einer finanziellen Unterstützung extremistischer Personenzusammenschlüsse?
9. Bei welchen öffentlichen Veranstaltungsaufrufen in Mannheim traten seit dem 1. Januar 2021 zugleich Gliederungen politischer Parteien und vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechnete Personenzusammenschlüsse als Unterstützer auf?
10. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Landeszuwendungen zurückgefordert werden, wenn die geförderten Mittel nachweislich einer extremistischen Organisation zugutegekommen sind?

6.10.2026

Dr. Pepperl AfD

Begründung

Antifaschistisches Engagement demokratischer Parteien und zivilgesellschaftlicher Organisationen ist von extremistischen Bestrebungen zu unterscheiden. Eine gemeinsame Teilnahme an einer Demonstration begründet für sich genommen weder eine organisatorische noch eine personelle Verbindung.

Von öffentlichem Interesse ist jedoch, ob den Landesbehörden weitergehende personelle oder organisatorische Überschneidungen bekannt sind und in welchem Umfang vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechnete Strukturen öffentlich geförderte Einrichtungen oder staatliche Finanzierungsstrukturen nutzen. Die Anfrage soll insoweit Transparenz über tatsächliche Erkenntnisse der Landesregierung schaffen.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 Nr. IM6-0141.5-789/31/31 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Kultus, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen zu organisatorischen Kooperationen zwischen im Raum Mannheim aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen und Gliederungen politischer Parteien vor?

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags nach § 3 Absatz 2 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) unter anderem Informationen über Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, und wertet diese aus. Unter solchen Bestrebungen sind nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LVSG ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss zu verstehen, der darauf gerichtet ist, einen zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu zählenden Verfassungsgrundsatz zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Das LfV beobachtet auf dieser Grundlage linksextremistische Strömungen, Zusammenschlüsse und Teilstrukturen innerhalb des Landesverbandes der Partei „Die Linke“ als aktive linksextremistische Personenzusammenschlüsse. Dabei handelt es sich um die „Kommunistische Plattform“ (KPF) sowie den Jugendverband „Linksjugend [‘solid]“. Selbiges gilt für die linksextremistischen Parteien „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) sowie deren Jugendverbände „Rebell“ und „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ). Die angeführten Personenzusammenschlüsse kooperieren im Raum Mannheim regelmäßig mit anderen aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen, etwa im Rahmen gemeinsam beworbener Demonstrationen. Exemplarisch riefen in jüngster Vergangenheit die linksextremistischen Organisationen „Interventionistische Linke (IL) Rhein-Neckar“, „Linksjugend [‘solid] Mannheim“, „Offenes Antifaschistisches Treffen (OAT) Mannheim“ sowie „Offenes Antifaschistisches Treffen (OAT) Heidelberg“ zu Protesten gegen einen AfD-Bürgerdialog am 23. Januar 2026 in Mannheim-Rheinau auf.

2. Welche Erkenntnisse liegen zu personellen Überschneidungen zwischen im Raum Mannheim aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen und Funktionsträgern politischer Parteien vor?

Erkenntnisse zu Einzelpersonen bzw. Erkenntnisse, die Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulassen könnten, können im Rahmen einer zu veröffentlichenden Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage grundsätzlich nicht dargestellt werden. Dem stehen zum einen Geheimhaltungsgründe entgegen. Aus dem Bekanntwerden von derartigen Erkenntnissen könnten Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des LfV gezogen und im Ergebnis die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt werden, was wiederum für die Interessen des Landes Baden-Württemberg nachteilig sein kann (vgl. § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Da in derartigen Fällen personenbezogene Daten zugrunde liegen, sind auch andere Formen der Informationsübermittlung, die die berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung berücksichtigen, nicht möglich. Den Informationsansprüchen des Parlaments stehen in diesen Fällen Grundrechte Dritter, vorliegend das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, entgegen. Eine sorgfältige Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte der Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des LfV sowie den entgegenstehenden Grundrechten Dritter ergibt, dass das parlamentarische Informationsrecht in diesem Fall zurücktreten muss.

3. Welche dauerhaften Kooperationen zwischen im Raum Mannheim aktiven linksextremistischen Personenzusammenschlüssen und sonstigen politischen Bündnissen sind bekannt?

Linksextremistische Organisationen nutzen die Zusammenarbeit in breit angelegten Bündnissen, um ihre politischen Botschaften auch über die eigene Klientel hinaus zu transportieren. Ein gemeinsames bzw. paralleles Auftreten bei Veranstaltungen oder ein Zusammenwirken in Bündnisstrukturen lässt jedoch nicht ohne Weiteres Rückschlüsse auf eine extremistische Ausrichtung der anderen beteiligten Organisationen zu.

Im nichtextremistischen Bündnis „Mannheim gegen Rechts“ (MgR) sind neben nichtextremistischen Gruppierungen die folgenden linksextremistischen Organisationen beteiligt: „Deutsche Kommunistische Partei (DKP) Mannheim“, „Internationale Sozialistische Organisation (ISO) Rhein-Neckar“, „Interventionistische Linke (IL) Rhein-Neckar“, „Linksjugend [‘solid]“ Mannheim, „Offenes Antifaschistisches Treffen (OAT) Mannheim“, „Solidarischer Wohn- und Kulturraum e. V. Mannheim“ (SWK Mannheim).

4. Welche vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechneten Personenzusammenschlüsse haben seit dem 1. Januar 2021 Veranstaltungen im Jugendzentrum Friedrich Dürr in Mannheim durchgeführt?

Das „Jugendzentrum in Selbstverwaltung Friedrich Dürr“ (JUZ) ist eine zentrale Anlaufstelle für linksextremistische Gruppen im Raum Mannheim. Insbesondere der linksextremistische Personenzusammenschluss „Offenes Antifaschistisches Treffen Mannheim“ (OAT Mannheim) führt regelmäßig Veranstaltungen im JUZ durch. Seit dem 1. Januar 2021 wurde das Treffobjekt ebenfalls durch die linksextremistischen Gruppierungen „Interventionistische Linke (IL) Rhein-Neckar“, „Initiative Soziale Kämpfe (ISK) Mannheim“ und „Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung (OTKM) Mannheim“ genutzt.

5. Welche Einrichtungen im Stadtkreis Mannheim, die seit dem 1. Januar 2021 Landesmittel erhalten haben, wurden nach Kenntnis der Landesregierung für Veranstaltungen linksextremistischer Personenzusammenschlüsse genutzt?

6. In welcher Höhe erhielten die in der Antwort auf Frage 5 genannten Einrichtungen seit dem 1. Januar 2021 Landesmittel?

7. Welche unmittelbaren finanziellen Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg erhielten seit dem 1. Januar 2021 Personenzusammenschlüsse im Raum Mannheim, die vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechnet werden?

Die Fragen 5 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Landesregierung sind keine linksextremistisch genutzten Einrichtungen im Stadtkreis Mannheim bekannt, die seit dem 1. Januar 2021 Landesmittel erhalten haben. Ebenso, sind der Landesregierung keine linksextremistischen Personenzusammenschlüsse im Raum Mannheim bekannt, welche seit dem 1. Januar 2021 unmittelbare finanzielle Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg erhielten.

8. Welche Fördervoraussetzungen dienen bei der Vergabe von Landesmitteln an Mannheimer Einrichtungen dem Ausschluss einer finanziellen Unterstützung extremistischer Personenzusammenschlüsse?

Die Beantwortung dieser Frage erfolgt allgemein für alle Zuwendungsempfänger, worunter auch „Mannheimer Einrichtungen“ fallen, wenn sie gleichzeitig Zuwendungsempfänger sind.

Die Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und die Verwaltungsvorschriften (VV) dazu verwenden den Begriff „extremistische Personenzusammenschlüsse“ nicht.

Die Begriffsbestimmung hinsichtlich extremistischer Personenzusammenschlüsse bzw. Bestrebungen ist den Regelungen des LVSG zu entnehmen, mithin § 4 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 LVSG. Nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 1.4 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger keine Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 2 LVSG verfolgt.

Darüber hinaus besagt VV Nr. 1.4.1, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei der Mittelverwendung sicherzustellen hat, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention.

Nach VV Nr. 1.4.2 zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde dem Innenministerium unter Beteiligung des jeweiligen Fachministeriums ihr bekannte oder offensichtliche Anhaltspunkte für Bestrebungen der Zuwendungs- oder Letztempfängerin beziehungsweise des Zuwendungs- oder Letztempfängers im Sinne des § 3 Absatz 2 LVSG unverzüglich mitzuteilen. Über den Ausschluss von der Zuwendungsgewährung entscheidet der Ministerrat auf Antrag des Innenministeriums. Das Innenministerium informiert unverzüglich das Parlamentarische Kontrollgremium.

Nach Nr. 1.6 der Anlage 1 sowie der Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-I bzw. ANBest-P) und gleichlautend nach Nr. 1.9 der Anlage 3 zu Nummer 13.5.1 zu § 44 LHO (ANBest-K) hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention.

9. Bei welchen öffentlichen Veranstaltungsaufrufen in Mannheim traten seit dem 1. Januar 2021 zugleich Gliederungen politischer Parteien und vom Landesamt für Verfassungsschutz dem Linksextremismus zugerechnete Personenzusammenschlüsse als Unterstützer auf?

Die linksextremistische Szene Mannheims beteiligt sich jährlich am „Internationalen Kampftag der Arbeiterklasse“. So mobilisierten zum 1. Mai 2026 die linksextremistischen Organisationen „Antifaschistische Initiative Heidelberg“ (AIHD), „Initiative Soziale Kämpfe (ISK)“ Mannheim, „Kommunistische Organisation (KO) Rhein-Neckar“, „Kommunistische Partei (KP) Mannheim“, „Offenes Antifaschistisches Treffen (OAT) Mannheim“ und „Offenes Treffen gegen Krieg und Militarisierung (OTKM) Mannheim“ bzw. beteiligten sich an der Veranstaltung. Der extremistische Jugendverband der Partei „Die Linke“, die „Linksjugend [‘solid] Mannheim“, rief ebenfalls zur Teilnahme auf.

Am 23. Januar 2026 riefen die linksextremistischen Organisationen „Interventionistische Linke (IL) Rhein-Neckar“, „Offenes Antifaschistisches Treffen (OAT) Mannheim“ und „Offenes Antifaschistisches Treffen (OAT) Heidelberg“ zu Protesten gegen einen AfD-Bürgerdialog in Mannheim-Rheinau auf. Auch hier beteiligte sich die „Linksjugend [‘solid] Mannheim“ am Aufruf und am Protest.

10. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können Landeszuwendungen zurückgefordert werden, wenn die geförderten Mittel nachweislich einer extremistischen Organisation zugutegekommen sind?

Nach VV Nr. 1.4.2 Satz 2 zu § 44 LHO entscheidet der Ministerrat auf Antrag des Innenministeriums über den Ausschluss von der Zuwendungsgewährung.

Aufhebung und Rücknahme eines Zuwendungsbescheids sowie Erstattung richten sich nach den VV Nr. 8 zu § 44 LHO. VV Nr. 8.1 zu § 44 LHO besagt, dass sich die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung und die Verzinsung des Erstattungsbetrages nach Verwaltungsverfahrenrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49, 49a LVwVfG, EU-Recht, §§ 45, 47, 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) richten.

So kann gemäß VV Nr. 8.2.1 zu § 44 LHO ein Zuwendungsbescheid nach § 48 LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Dabei gilt: Soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, also wenn er oder sie beispielsweise über seine oder ihre Zugehörigkeit zu einer der Fallgruppen des § 3 Absatz 2 LVSG getäuscht hat, wird der Zuwendungsbescheid

in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, womit gleichzeitig auch ein Erstattungsanspruch entsteht, VV Nr. 8.2.7 zu § 44 LHO.

Sofern Auflagen aus VV Nr. 1.4.1 zu § 44 LHO und aus den Nr. 1.6 der Anlagen 1 und 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 LHO und gleichlautend nach Nr. 1.9 der Anlage 3 zu Nummer 13.5.1 zu § 44 LHO verletzt werden, indem Personen oder Organisationen durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger bei der Mittelverwendung gefördert worden sind, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt war oder bei denen offensichtlich war, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln oder derartige Personen oder Organisationen mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt wurden, kann die Zuwendung wegen Verletzung einer Auflage nach VV Nr. 8.2.2. zu § 44 LHO, Nr. 9.3.2 ANBest-I, Nr. 8.3.2 ANBest-P sowie Nr. 9.3.2 ANBest-K widerrufen werden, womit gleichzeitig auch ein Erstattungsanspruch entsteht, VV Nr. 8.2.7 zu § 44 LHO.

Hagel

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Europa